

# Satzung

- (1) Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., nachfolgend Landesverband genannt, ist eine rechtlich selbständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., nachfolgend Börsenverein genannt.
- (2) Aufgabe des Landesverbandes ist es, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, sie in fachlichen, arbeitsrechtlichen, gewerberechtlichen, sozialpolitischen und anderen Angelegenheiten zu beraten und insbesondere
  - a) bei der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken;
  - b) die regionale Werbung zu fördern und im Landesverbandsgebiet Öffentlichkeitsarbeit für das Lesen zu betreiben;
  - c) für die Einhaltung der Preisbindung von Verlagserzeugnissen aktiv einzutreten.
- (3) Der Landesverband unterstützt den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
- (4) Der Landesverband hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zur Erfüllung der in Absatz (2) genannten Aufgaben kann er Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen gründen.

## § 2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein

## § 1 Name, Aufgaben und Sitz des Landesverbandes

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog. Anhang II muss stets Anhang II zur Satzung des Börsenvereins entsprechen.

## § 3 Satzungsharmonie

- (1) Die Satzung des Landesverbandes darf den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände
- (3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach Abs. 2 suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch Aufnahme in den Börsenverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat.
- (2) Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbandes, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbandes. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Unternehmen des vertreibenden Buchhandels werden, die Gegenstände des Buchhandels im Nebengewerbe vertreiben und deren Jahresumsatz mit diesen Gegenständen 75 % des Umsatzes der niedrigsten Beitragsgruppe nicht übersteigt. „Nebengewerbe“ bedeutet, dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als die Hälfte des Gesamtumsatzes dieses Mitglieds beträgt. Die außerordentliche Mitgliedschaft besteht ausschließlich im Landesverband, nicht jedoch im Börsenverein.
- (4) Die Vorschriften der Satzung des Börsenvereins zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss buchhändlerischer Unternehmen sind in Anhang III dieser Satzung enthalten.

#### **§ 5 Länderrat**

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein (§ 4) in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.

- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

#### **§ 6 Aufgaben des Länderrats**

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehren-Mitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;
  2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
  3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 3 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
  4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenauftritt betreffen (Corporate Identity / Corporate Design);
  5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage, der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
  6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Börsenverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;

7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
  8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;
  9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Börsenverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II beigefügt ist;
  10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
  11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
  12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;
  13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe;
- (2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.
  - (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 7 Zusammensetzung des Länderrats**

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

## **§ 8 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats**

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.
- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesver-

bände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenvereine und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Gruppe der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

## § 9 Öffentlichkeit und Sekretariat

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder: Jedes Mitglied - oder sein bevollmächtigter Vertreter - darf
  - a) mit einer Stimme an Haupt- und Fachversammlungen teilnehmen;
  - b) Anträge stellen;
  - c) die vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen benutzen;

d) die Veröffentlichungen des Landesverbandes unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis beziehen und

e) die Beratung des Landesverbandes in fachlichen und anderen Angelegenheiten in Anspruch nehmen.

Inhaber und bevollmächtigte Vertreter von Mitgliedsfirmen sind berechtigt, im Landesverband ein Amt zu bekleiden.

- (2) Pflichten der Mitglieder: Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) an der Landesverbandsarbeit nach besten Kräften mitzuwirken;
  - b) die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Landesverbandes einzuhalten und bei ihrer Durchführung mitzuwirken;
  - c) ihre Pflichten und Obliegenheiten gegenüber den ihnen anvertrauten Auszubildenden gewissenhaft zu erfüllen;
  - d) die Beitragsordnung einzuhalten, insbesondere den Mitgliedsbeitrag sowie beschlossene Umlagen pünktlich zu bezahlen;
  - e) die Mitgliedsstelle des Börsenvereins über wesentliche Veränderungen der Firma unverzüglich zu unterrichten
  - f) sich eines lautereren Wettbewerbs im Sinne der buchhändlerischen Handelsbräuche zu befleißigen. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung der Preisbindung und die Beachtung des Urheberrechts;
  - g) der Geschäftsstelle alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu machen;
  - h) über alle vertraulichen Mitteilungen des Landesverbandes auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Außerordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 3) sind berechtigt, ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mit Ausnahme des § 10, 1 a) und b) (Stimm- und Antragsrecht) gelten die Bestimmungen

der Satzung auch für außerordentliche Mitglieder.

### § 11 Mitglieder untereinander

Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichem Verkehr, insbesondere begründet sie keinen Lieferzwang der Mitglieder untereinander. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern kann der Landesverband vermitteln. Die Mitglieder sind berechtigt, den Rechtsausschuss um Schlichtung zu ersuchen.

### § 12 Organisation des Landesverbandes

Für den Landesverband sind tätig:

- (1) die Hauptversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Länderrat,
- (4) die Fach- und Arbeitsausschüsse,
- (5) die Kassenprüfer,
- (6) die Geschäftsstelle.

### § 13 Hauptversammlung

- (1) Einberufung: Die Hauptversammlung soll im ersten Halbjahr des Vereinsjahres stattfinden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand muss die Mitglieder zur Hauptversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen.
- (2) Tagesordnung: Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge hierzu müssen berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt und wenigstens 14 Tage vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt wer-

den, wenn es die Hauptversammlung beschließt.

- (3) Zuständigkeit: Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes; ihr steht insbesondere zu:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages;
  - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl des Vorstandes;
  - e) die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses;
  - f) die Wahl der Mitglieder der Fach- und Arbeitsausschüsse;
  - g) die Wahl der Kassenprüfer;
  - h) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Erhebung von Umlagen und die Festsetzung von Aufnahmegebühren für außerordentliche Mitglieder;
  - i) die Nachwahl zwischenzeitlich ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse oder der Kassenprüfer für die restliche Amtszeit;
  - j) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - k) die Beschlussfassung über die Gründung von Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen;
  - l) die Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes.
- (4) Leitung der Hauptversammlung: Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem vom Vorstand damit beauftragten Mitglied eröffnet, geleitet und geschlossen. Als Ordnungsmittel stehen dem Versammlungsleiter zur Verfügung: der Ruf zur Ordnung, die Entziehung des Wortes und die Vertagung der Versammlung.
- (5) Abstimmung und Wahlen: Alle Beschlüsse der Hauptversammlung, mit Ausnahme der in Absatz (3) Buchstaben j) und l) genannten,

werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, der in wichtigen Fällen oder bei unklaren Stimmverhältnissen die geheime Abstimmung anordnen kann. Diese Form der Abstimmung ist auch auf Antrag von mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen. Die Auszählung der bei geheimen Wahlen schriftlich abzugebenden Stimmen geschieht durch zwei vom Versammlungsleiter zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, leitet der Versammlungsleiter. Die Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Ergibt sich für zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

- (6) Beschlussfähigkeit: Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder vertreten sind.

#### **§ 14 Stimmvertretung**

- (1) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich in der Hauptversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (2) Bei Beschlüssen der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes ist eine Stimmvertretung nicht möglich.

#### **§ 15 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Hauptversammlung unter Leitung eines aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedes in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende soll nicht derselben Fachgruppe (herstellender oder verbreitender Buchhandel) wie der Vorsitzende angehören.

- (3) Die vier weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Aus dem Kreis dieser Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand den Schatzmeister und den Schriftführer sowie je einen Stellvertreter.

- (4) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger. Die Nachwahl gemäß § 13 Absatz (3) Buchstabe i) hat während der nächsten Hauptversammlung zu erfolgen.

- (5) Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Seine Tätigkeit beginnt mit der Wahl durch die Hauptversammlung und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Bei jeder Wahl soll mindestens ein Mitglied neu in den Vorstand gewählt werden.

- (6) Mehrere Vertreter der gleichen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Unternehmen sollen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

- (7) Der ausgeschiedene Vorsitzende soll noch ein Jahr lang an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Ihm werden deshalb die gleichen Unterlagen wie den amtierenden Vorstandsmitgliedern zugeleitet.

## **§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes.
- (2) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Hierzu zählen insbesondere die:
  - a) Vertretung des Landesverbandes nach außen,
  - b) Verwaltung des Landesverbandsvermögens,
  - c) Festlegung der Tagesordnung und die Einladung zur Hauptversammlung,
  - d) Einsetzung von Kommissionen,
  - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern des Landesverbandes und seiner Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen,
  - f) Kontrolle von Wirtschaftsunternehmen und Vereinigungen des Landesverbandes.
- (3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die schriftliche Stellungnahme am Erscheinen verhandelter Vorstandsmitglieder ist bei den Beratungen mitzuteilen.

## **§ 17 Der Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Landesverband, sowie auf Ersuchen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung für die Dauer

von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen im Landesverband kein anderes Amt ausüben.

- (3) Die Beschlüsse des Rechtsausschusses sind endgültig; sie erfolgen mit der einfachen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der aus den Reihen seiner Mitglieder gewählte Ausschussvorsitzende. Der Rechtsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 18 Fach- und Arbeitsausschüsse**

- (1) Fach- und Arbeitsausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jeder Ausschuss tagt in der Regel selbständig und nach eigenem Ermessen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Stehen Finanzangelegenheiten auf der Tagesordnung eines Ausschusses, so ist der Schatzmeister zusätzlich einzuladen.
- (4) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der aus den Reihen seiner Mitglieder gewählte Ausschussvorsitzende. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Zwei Mitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren als Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen im Landesverband kein anderes Amt ausüben.

## **§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Mitglieder im und für den Landesverband geschieht ehrenamtlich. Reisekosten und Tagegelder sowie nachgewiesene Sonderaufwendungen werden aus der Landesverbandskasse vergütet. In Sonderfällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen. Die dafür aufgewandten Beträge sind im Jahresabschluss in einer gesonderten Position auszuweisen.

## **§ 21 Protokolle**

- (1) Über die Hauptversammlung sowie die Vorstands- und Ausschusssitzungen werden Protokolle erstellt, die in der Regel von der Geschäftsstelle verfasst und vom jeweiligen Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung müssen im Protokoll wörtlich wiedergegeben werden.

## **§ 22 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle dient allen Organen des Landesverbandes zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten und führt diese nach den Anweisungen des Vorstandes aus. Der Vorstand kann für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen und entlassen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt soweit möglich an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. Der Geschäftsführer ist Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden.

## **§ 23 Satzungsänderungen**

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines vom Vorstand oder von mindestens 25 Mitgliedern ausgehenden Antrages; dieser muss dem Vorstand acht Wochen vor einer Hauptversammlung zugegangen sein. Dabei ist § 3 zu beachten.
- (2) Der Vorstand gibt die Anträge auf Satzungsänderung mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung gekannt, nimmt sie in die Tagesordnung auf und legt sie nach entsprechender Formulierung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 24 Auflösung des Landesverbandes**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes kann vom Vorstand gestellt oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Der Vorstand gibt diese Anträge sechs Wochen vor der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt und nimmt sie in die Tagesordnung der Hauptversammlung auf.
- (2) Die Hauptversammlung entscheidet durch geheime Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, einen solchen Antrag prüfen zu lassen. Bejahendenfalls ist der Antrag einem außerordentlichen Ausschuss, bestehend aus dem Vorstand und zwölf weiteren, von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, zu überweisen.
- (3) Der Vorstand hat das Ergebnis der Beratung dieses Ausschusses und Vorschläge über die Vermögensverteilung spätestens sechs Wochen vor einer außerordentlichen Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und der einbe-

rufenen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vermögensverteilung oder -übertragung darf nur für buchhändlerische oder gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfolgen.

- (4) Der den Landesverband auflösende Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Satzung vom 20. April 2002 (beschlossen durch die Hauptversammlung des Landesverbandes am 20. April 2002 in Mainz).

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz: Nr. 14 VR 1199.